

AGB

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER MARBORA GMBH

Ausgabe Juni 2024

1. Vertragsgegenstand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Vertragsbeziehungen zwischen der Marbora GmbH mit Sitz in Winterthur und ihren Kunden bzw. Geschäftspartnern.

2. Umfang der Leistung

Die Marbora GmbH erbringt dem Kunden die in den Einzelverträgen spezifizierten Leistungen.

Der Einzelvertrag beschreibt das Dienstleistungspaket und enthält unter anderem die detaillierte Leistungsbeschreibung und die messbaren Parameter für die Leistungserbringung, das Inventar, die Mengengerüste, die Vergütung etc. Wird kein schriftlicher Vertrag ausgefertigt, richtet sich der Leistungsumfang der Marbora GmbH nach der Auftragsbestätigung der Marbora GmbH.

3. Vertragsdokumente und Rangfolge

Diese AGB gelten als integrierender Bestandteil des jeweiligen Einzelvertrages zwischen der Marbora GmbH und dem Kunden.

Bei Widersprüchen zwischen den AGB und den Einzelverträgen haben die Einzelverträge Vorrang vor den Bestimmungen dieser AGB.

Mit Erteilung des Auftrags anerkennt der Kunde die AGB in der aktuell gültigen Ausgabe als verbindlich. Diese ist auf der Webseite www.marbora.ch ersichtlich

4. Annullierung von Leistungen

Bei Annullierung von Leistungen schuldet der Kunde der Marbora GmbH folgende Konventionalstrafen:

- a) Annullierung bis 4 Wochen vor Produktionsstart: 10 % des offerierten Gesamtbetrages.
- b) Annullierung bis 5 Tage vor Produktionsstart: 50 % des offerierten Gesamtbetrages
- c) Spätere Annullierung: 100 % des offerierten Gesamtbetrages

Als Produktionsstart gilt der Zeitpunkt, ab dem Produktionsmittel für die Produktion oder Auslieferung bereitgestellt sind und/oder Personal unterwegs zum Einsatzort ist.

Für den Auftrag bereits getätigte Aufwände wie Materialbestellungen, Miete, Personalbuchung, können zusätzlich zu den Konventionalstrafen verrechnet werden.

5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich ohne gegenteilige, schriftliche Vereinbarung netto in Schweizer Franken und exkl. MWST.

marbora

Grundsätzlich sind folgende Teilzahlungen fällig:

Akotozahlungen nach Auftragsstatus in Prozent der Vertragssumme

30 % bei Vertragsabschluss, 30 % bei Montagebereitschaft, 30 % nach Fertigstellung der Arbeit/Montage, 10 % 30 Tage nach Schlussrechnungsstellung, Restbetrag.

Jeglicher Einwand hinsichtlich der Rechnungen muss schriftlich innerhalb von maximal 5 Tagen nach Rechnungsdatum bei der Marbora GmbH eingehen. Die Reklamation umfasst den Umfang, die Art und die Gründe des Einwands. Wird innerhalb der angegebenen Frist kein Einwand erhoben, oder ist ein Einwand nicht genügend begründet, gilt die Rechnung als angenommen. Ein Einwand entbindet den Kunden nicht von der Pflicht, den Rechnungsbetrag innerhalb der vorgesehenen Frist zu begleichen.

Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Davon abweichende Fälligkeitstermine werden im Einzelvertrag festgehalten.

Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde automatisch in Verzug, ohne dass eine Mahnung seitens der Marbora GmbH erforderlich wäre und seine sämtlichen Verbindlichkeiten werden sofort fällig. Eine verspätete Zahlung ist mit acht Prozent (8%) jährlich zu verzinsen. Zudem kann eine Mahn-Bearbeitungsgebühr, pro versendeter Mahnung, von Fr 200.- verrechnet werden. Ein weitgehender Schadenersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.

So lange sich der Kunde in Verzug befindet, ist die Marbora GmbH zu keiner weiteren Leistung an den Kunden verpflichtet.

6. Verzug

In Einzelverträgen genannte Liefertermine und –fristen sind nur dann verbindlich, wenn diese von den Parteien ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind; andernfalls sind alle Termine/Fristen unverbindlich.

Kommt die Marbora GmbH mit der Einhaltung eines verbindlichen Liefertermins um mehr als 7 Tage in Verzug, kann der Kunde für die Zeit des Verzugs je vollendeter Arbeitstag 1% des Werts der Lieferung, mit der sich die Marbora GmbH in Verzug befindet, höchstens jedoch um 10% dieses Werts, als pauschalierten Schadenersatz verlangen. Damit sind sämtliche Schadenersatzansprüche aus Verzug abgegolten, ausser die Marbora GmbH habe den Verzug vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt.

7. Beizug von Subunternehmern und Unterlieferanten

Die Marbora GmbH darf jederzeit Subunternehmer und Unterlieferanten (Dritte) zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten beiziehen. Die Marbora GmbH bleibt gegenüber der Leistungsbezügerin für das Erbringen der Leistungen verantwortlich.

Wenn der Kunde die Marbora GmbH zum Beizug eines bestimmten Subunternehmers verpflichtet, hat der Kunde das Risiko einer Nicht oder Schlechterfüllung durch den betreffenden Subunternehmer alleine zu tragen.

Die Marbora GmbH ist berechtigt, die für das Projekt von Dritten bezogenen Leistungen im Namen und auf Rechnung des Kunden zu bestellen. Sollten Dritte bei der Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen in Verzug geraten, kann die Marbora GmbH hierfür nicht haftbar gemacht werden.

8. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche durch die Marbora GmbH produzierten oder von Dritten zum Zwecke der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen eingekauften Sach- und Dienstleistungen verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden im Eigentum der Marbora GmbH. Die Marbora GmbH ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt im öffentlichen Register eintragen zu lassen. Soweit für die Eintragung eine schriftliche Erklärung des Kunden erforderlich ist, ist dieser verpflichtet, eine solche abzugeben.

9. Baustelle, Lieferung

Bei Beginn der Baumontearbeiten müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

Zufahrt. Die Bausituation muss eine ungehinderte Zufahrt zum Gebäude und für die Montage ein ungehindertes Arbeiten ermöglichen.

Der Parkplatz ist durch den Kunden zu organisieren, Gebühren und Zeitaufwände werden als Spesen zusätzlich verrechnet.

Energie. Elektro-Steckdosen, geeignete Stromanschlüsse innerhalb ca. 50m von der Montagestelle. Die Anschlüsse für Licht- und Kraftstrom sind zur Verfügung zu stellen. Die Stromkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

Zugang. Gut begehbare Treppenhäuser. Sie dürfen nicht durch Gerüste usw. unzulässig eingengt sein. Allfällige Mehrarbeiten, Wartefristen und zusätzliche Spesen infolge Nichtbeachten dieser Montagebedingungen können in Rechnung gestellt werden.

10. Arbeitssicherheit und Reinigung

Baustelle. Für die allgemeine Baustellensicherheit und Reinigung ist die Bauherrschaft verantwortlich.

Arbeitsplatz. Für die Arbeitssicherheit und die Reinigung der einzelnen Arbeitsplätze und Einbauorte sind die jeweiligen Lieferanten/Unternehmen verantwortlich. *Entsorgung.* Der Lieferant (Unternehmer) ist für die Entsorgung des eigenen Materials selber zuständig. Es sind keine prozentuale Preisabzüge zulässig.

11. Bauabnahme und Mängel

Prüfpflicht. Abnahme Alle vom Unternehmer ausgeführten Arbeiten sind sofort nach Fertigstellung und Anzeige der Vollendung vom Besteller oder von der Bauleitung im Beisein des Unternehmers zu kontrollieren.

Mängel sind innert 5 Tagen dem Unternehmen als Mängelrüge schriftlich mitzuteilen. Ansonsten gilt das Werk als mängelfrei genehmigt. Vorbehalten bleiben die verdeckten Mängel.

Risikoübergang. Mit der förmlichen Abnahme des Werkes oder durch die Inbetriebnahme beziehungsweise den uneingeschränkten Gebrauch trägt der Besteller das Risiko für die Beschädigung und für den Untergang (Verlust) des Werkes.

Haftpflicht. Nach erfolgter Bauabnahme kann der Unternehmer für durch Dritte verursachte Schäden nicht mehr haftbar gemacht werden.

Mängelbehebung. Die Rechte zur Behebung der Mängel sind:

- a) Instandstellung (Reparatur)
- b) Preisnachlass (Minderung)
- c) Rücktritt, Rückbau (Wandelung; ist bei Werkverträgen nur in absoluten Ausnahmefällen möglich)